



Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Die Wirtschaft wählt ihr Parlament

Ein Leitfaden zur IHK-Vollversammlungswahl 2025



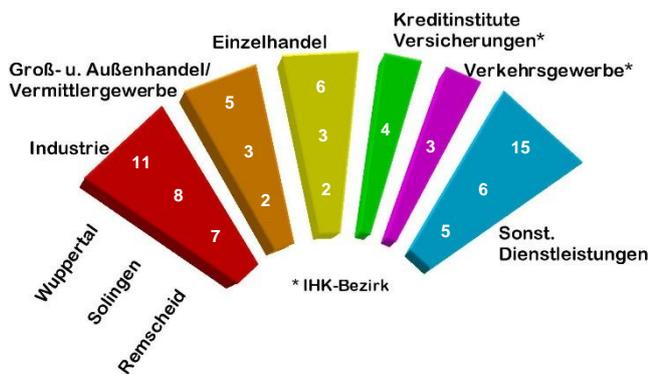
Die Wahl zur IHK-Vollversammlung

Die Industrie- und Handelskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der sich die regionale Wirtschaft selbst organisiert. Die Vollversammlung ist als „Parlament der Wirtschaft“ das oberste Organ der Industrie- und Handelskammer. Sie trifft alle Grundsatzentscheidungen der IHK-Politik, beschließt Satzungen und verabschiedet den Etat. Darüber hinaus wählt sie das Präsidium und beruft den Hauptgeschäftsführer. Die Vollversammlung repräsentiert die Wirtschaft des Bezirks und wird von den Kammerzugehörigen nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen gewählt.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens, die Besetzung der Vollversammlung und die Dauer der Wahlperiode werden von jeder IHK durch Erlass einer Wahlordnung selbst bestimmt. Bei der Bergischen IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid beträgt die Amtszeit vier Jahre. Die laufende Wahlperiode endet am 30. April 2025. Die Vorbereitungen der Wahl für die anschließende Amtszeit müssen so rechtzeitig beginnen, dass das Wahlverfahren bis zum Ende der Wahlperiode abgeschlossen ist.

Wie ist die Vollversammlung besetzt?

Die Vollversammlung soll nach dem IHK-Gesetz die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks widerspiegeln. Daher verteilen sich die Sitze auf verschiedene branchenbezogene Wahlgruppen, deren Größe sich nach ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung richtet. Die Vollversammlung der Bergischen IHK hat 80 Mitglieder aus sechs Wahlgruppen und aus den drei Städten des Bezirks. Die Sitzverteilung im Einzelnen:



Wer kann wählen?

Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen, unabhängig von Größe, Bedeutung und Höhe des IHK-Beitrags. Jedes Unternehmen – ob groß oder klein – hat eine Stimme. Das Wahlrecht wird vom Inhaber, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Prokuristen, in bestimmten Fällen auch von einem Wahlbevollmächtigten, ausgeübt. Nicht wahlberechtigt sind allerdings Personen, denen das Recht aberkannt wurde, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen.

Das Wahlrecht beschränkt sich stets auf die Wahlgruppe und den Wahlbezirk des Kammermitglieds. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk erfolgt nach dem Schwerpunkt der gewerblichen Tätigkeit und dem Sitz des Unternehmens. Rechtzeitig vor der Wahl werden Wählerlisten ausgelegt, damit die Wahlberechtigten Gelegenheit haben, die Richtigkeit der Liste zu überprüfen.

TIPP: Wahlberechtigung prüfen!

Wer wissen möchte, ob sein Unternehmen als wahlberechtigt bei der IHK registriert ist und welcher Wahlgruppe es zugeteilt ist, sollte sich bei der IHK danach erkundigen (Ansprechpartner siehe unten). Eine solche Überprüfung hat deshalb Bedeutung, weil die Aufnahme oder die Änderung der Wahlgruppe nach dem 16.09.2024 grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Unternehmen, die allerdings erst nach dem 16. September überhaupt Mitglied bei der IHK werden, können allerdings auf Antrag in die Liste aufgenommen werden und an der Wahl teilnehmen.

Wer kann gewählt werden?

Wer für die Vollversammlung kandidieren will, muss volljährig sein, selbst das aktive Wahlrecht besitzen und entweder Kammerzugehöriger oder gesetzlicher Vertreter einer kammerzugehörigen Gesellschaft sein. Auch Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte können kandidieren, wobei für jedes Unternehmen nur eine Person kandidieren kann. Nicht wählbar sind Unternehmensvertreter, denen die Fähigkeit abgesprochen wurde, öffentliche Ämter zu bekleiden. Jeder Bewerber kann nur in der Wahlgruppe und in dem Wahlbezirk kandidieren, für das er selbst wahlberechtigt ist.

Wie läuft das Wahlverfahren ab?

Die gesamte Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der von der Vollversammlung berufen wird. Der Wahlausschuss wird von einem Wahlbeauftragten aus dem Kreis der IHK-Geschäftsführung unterstützt. Die wichtigsten Schritte des Wahlverfahrens:

- Einreichen von Wahlbewerbungen und Aufstellen von Kandidatenlisten
- Einreichen der Stimmzettel (Wahlfrist)
- Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses

Checkliste: Aktives Wahlrecht

Wählen kann, wer

- Vertreter eines kammerzugehörigen Unternehmens ist, insbesondere
 - Inhaber eines Einzelunternehmens,
 - Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
 - persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG,
 - Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG, Versicherungsgesellschaft a.G., Sparkasse oder Genossenschaft
 - Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschaft bei GmbH & Co. KG,
 - im Handelsregister eingetragener Prokurist
 - oder – bei Filialen, die nicht durch einen gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen geleitet werden – Wahlbevollmächtigter
- und das Wahlrecht nicht durch Urteil verloren hat.

Jedes Unternehmen kann das Wahlrecht nur einmal ausüben!

Der Bewerbung sind die Erklärungen des oder der Bewerber beizufügen, dass sie bereit wären, die Wahl anzunehmen. Formulare für eine Wahlbewerbung können von der IHK-Internetseite (www.bergische-ihkwahl.de oder <https://www.ihk.de/bergische/>) heruntergeladen werden.

Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlbewerbungen. Alle vorgeschlagenen Bewerber einer Gruppe werden zu einer Kandidatenliste zusammengefasst. Abschließend werden die Wahlvorschläge in der Kammerzeitschrift bekannt gemacht.

Checkliste: Passives Wahlrecht

Zur Vollversammlung kann kandidieren, wer

- volljährig ist,
- die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht erfüllt,
- selbst kammerzugehörig, gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder Bevollmächtigter einer IHK-zugehörigen Gesellschaft ist
- und das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht verloren hat.

Für jedes Unternehmen darf nur ein Vertreter kandidieren!

Einreichen von Wahlbewerbungen und Aufstellen von Kandidatenlisten

Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer bestimmten Frist für ihre jeweilige Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlbewerbungen einzureichen. Eine Wahlbewerbung enthält den oder die Namen von Bewerbern. Unterstützerunterschriften – wie in der Vergangenheit – sind bei dieser Wahl nicht mehr erforderlich.

TIPP: Wählerlisten anfordern!

Wer zum Zweck der Wahlwerbung die Namen und Anschriften der Zugehörigen seiner Wahlgruppe benötigt, kann eine Wählerliste bei der IHK anfordern. Diese Daten dürfen aber ausschließlich für Wahlzwecke benutzt und müssen spätestens nach der Wahl vernichtet werden.

WAHLBEWERBUNG						
für die Wahlen zur Vollversammlung der Bergischen IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid - Wahlperiode 2025/2029						
Wahlbezirk Wuppertal				Wahlgruppe Industrie		
Als Bewerber/in für die Wahl zur Vollversammlung 2021 der Bergischen IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid bewirbt sich:						
No.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beruf oder Stellung	Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens	E-Mail-Adresse des Kandidaten
1	Müller	Peter	12.02.1970	Geschäftsführer	Müller Maschinen GmbH Beethovenstr. 11, 42117 Wuppertal	p.mueller@mmg.de
2	Schulze	Ingrid	02.12.1960	Dipl.-Ingenieurin	ABC Textil GmbH, Bandweberweg 12, 42239 Wuppertal	schulze@abc.com
3	Weber	Heinz	30.08.1955	Kaufmann	Heinrich Weber, Goethestr. 112, 42319 Wuppertal	heinz@weber.de
Ich erkläre, dass ich zur Annahme der Wahl bereit bin und mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit nach der Wahlordnung der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid ausschließen:						
No.	Name	Vorname	Ort, Datum	Unterschrift		
1	Müller	Peter	Wuppertal, 29.08.2020	<i>Müller</i>		
2	Schulze	Ingrid	Wuppertal, 20.09.2020	<i>Schulze</i>		
3	Weber	Heinz	Wuppertal, 30.08.2020	<i>Weber</i>		

Stimmabgabe und Wahlfrist

Nachdem die Namen der Vollversammlungsbewerber feststehen, werden die Wahlunterlagen an die Kammerzugehörigen versandt. Die Wahl findet sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form statt (sog. Hybridwahl). Die Wahlberechtigten können es sich aussuchen, ob sie den Stimmzettel wie gehabt schriftlich ausfüllen und zurückschicken oder ihre Stimme über ein Onlineportal elektronisch abgeben. **Wichtig:** Die Stimmabgabe muss innerhalb der gesetzten Wahlfrist erfolgen, d.h. auch die schriftlich ausgefüllten Stimmzettel müssen – zusammen mit dem sogenannten Wahlschein – spätestens am 14. Februar 2025 bei der IHK vorliegen. Auf dem Stimmzettel dürfen maximal so viele Bewerber angekreuzt werden, wie in der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Nach Eingang bei der Kammer werden die schriftlichen Stimmzettel in Wahlurnen eingeworfen und dort unzugänglich aufbewahrt. Die elektronischen Stimmen werden auf einem gesicherten Server abgelegt.

Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses

Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss das Ergebnis, nachdem er die brieflich und die elektronisch eingegangenen Stimmzettel zusammengefasst und deren Gültigkeit geprüft hat. Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten rücken in der Reihenfolge der ihnen zugefallenen Stimmen als Ersatzmitglieder in die Vollversammlung nach, wenn ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.

Das ermittelte Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekanntgemacht. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses besteht die Möglichkeit für IHK-Zugehörige, Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss zu erheben.

Die neue Amtszeit beginnt am 1. Mai 2025. Die alten Vollversammlungsmitglieder bleiben aber bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Vollversammlung, die voraussichtlich im Mai 2025 stattfinden wird, im Amt.

Zeitplan der IHK-Wahl 2025

➤ Ausliegen der Wählerlisten:	19.08. - 09.09.2024
➤ Einspruchsfrist gegen Wählerlisten:	bis 16.09.2024
➤ Einreichen von Wahlvorschlägen:	bis 30.09.2024
➤ Veröffentlichung der Kandidatenlisten:	09.01.2025
➤ Wahlfrist:	18.01. - 14.02.2025
➤ Auszählung der Stimmzettel:	19.02.2025
➤ Veröffentlichung des Wahlergebnisses:	06.03.2025
➤ Einspruchsfrist:	06.03. - 07.04.2025
Beginn der neuen Amtszeit:	01.05.2025

Auskünfte erteilt die IHK.

Ansprechpartner:

zur Kandidatur:

**Hauptgeschäftsführer
Michael Wenge**
Tel.: 0202 24 90-100
Fax: 0202 24 90-199
E-Mail: m.wenge@bergische.ihk.de

zu Ablauf und Verfahren:

Dr. Andreas Leweringhaus
Tel.: 0202 24 90-250
Fax: 0202 24 90-299
E-Mail: a.leweringhaus@bergische.ihk.de

Thomas Grigutsch
Tel.: 0202 2490-200
Fax.: 0202 2490-289
E-Mail: t.grigutsch@bergische.ihk.de

Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid, Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal

Alle Informationen zur
IHK-Wahl:

www.bergische-ihkwahl.de